

Az.: KVwG 2/2016
(ehem. KVwG 1/2015)

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn

- Kläger -

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Verkauf eines Flurstückes

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende von Wedel, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 5. Februar 2018

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit KVwG 1/2015 durch die im Termin vom 4. April 2016 erklärte Klagerücknahme der Kläger erledigt ist.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger als Gesamtschuldner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Klagerücknahme und über die Genehmigung des Verkaufs des Grundstücks mit der Flurstücksnummer aa der Gemarkung D., das im Eigentum des Pfarrlehns zu K. steht.

Im Jahr 2000 wurde ein Erbbaurecht an dem genannten Grundstück begründet, welches die beiden miteinander verheirateten Kläger im Jahr 2003 kauften. Seit 2012 bemühten sich die Kläger darum, das Grundstück zu kaufen. Nachdem der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde D. ein erstes Kaufangebot der Kläger vom 27. Dezember 2012 abgelehnt hatte, boten die Kläger der Kirchgemeinde am 10. März 2014 erneut an, das Flurstück aa zu kaufen, diesmal zu einem über dem Marktwert liegenden Preis. Zu diesem Zeitpunkt plante die Kirchgemeinde, ein neues Gemeindezentrum in K. zu erwerben, wofür erhebliche finanzielle Mittel benötigt wurden. Der Verkauf wurde nunmehr seitens des Kirchenvorstands befürwortet. Den insoweit erforderlichen Antrag des Kirchenvorstands, einen ausnahmsweisen Verkauf des Grundstücks an die Kläger zu genehmigen, lehnte das Grundstücksamt der Beklagten jedoch mit Hinweis auf die grundsätzliche Unveräußerlichkeit kircheneigener Grundstücke ab. Den Widerspruch des Kirchenvorstands wies das Landeskirchenamt zurück. Klage dagegen wurde vom Kirchenvorstand nicht erhoben.

Die Kläger haben am 8. Mai 2015 Klage erhoben. Sie sind der Auffassung, dass in ihrem Falle eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des Grundstücksverkaufs greifen

müsse. Die Beklagte hätte dem Antrag des Kirchenvorstands, das Flurstück aa an die Kläger zu verkaufen, stattgeben müssen. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Gebäudeleitfaden der Landeskirche erst zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten sei. Auch die VwV-Grundstücksrichtlinien lasse Ausnahmen zu. Die Kläger bemängeln zudem, dass der Kirchenvorstand ihrer Gemeinde durch die Zusage von Zuschüssen für den Erwerb des weiteren Grundstücks für das neue Gemeindezentrum in K. gleichsam unzulässig beeinflusst worden sei und nur deswegen von einer Klage Abstand genommen habe.

Am 4. April 2016 fand vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt, in der gleichzeitig das nicht verbundene Verfahren KVwG 2/2015 (Streitigkeit über Akteneinsicht) aufgerufen war. Ausweislich der Sitzungsniederschrift verlief die mündliche Verhandlung nach Beginn um 14:05 Uhr wie folgt:

„Die Vorsitzende trägt den wesentlichen Akteninhalt vor.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Klage auf Genehmigung des Verkaufs des Flurstücks Nr. aa an die Kläger vermutlich mangels Klagebefugnis unzulässig sein dürfte.

Nach § 21 Abs. 2 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes ist eine Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend machen kann, durch die Ablehnung des Verwaltungsaktes in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass dies hier nicht der Fall sein dürfte, weil den Klägern nach der maßgeblichen Vorschrift von § 41 der Kirchengemeindeordnung keine eigenen Rechte eingeräumt werden.

Zur Zulässigkeit der Klage auf Akteneinsicht weist die Vorsitzende darauf hin, dass Klagen gegen Verwaltungsverfahrenshandlungen nach § 24 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht gesondert erhoben werden können. Überdies sei den Klägern inzwischen Akteneinsicht gewährt wurden. So dass auch diese Klage voraussichtlich unzulässig sein dürfte.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen.

Die mündliche Verhandlung wird um 15:10 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 15:25 Uhr fortgesetzt.

Die Kläger zu 1 und zu 2 erklären in den beiden Verfahren KVwG 1/2015 und KVwG 2/2015:

Wir nehmen unsere Klagen zurück.

Vorgespielt und genehmigt."

Das Gericht fasste daraufhin den Beschluss, dass das Verfahren eingestellt werde und die Kosten durch die Kläger zu tragen seien. Mit Schreiben vom 5. April 2016 teilten die Kläger sodann mit, dass sie von ihrem „gestern mündlich erklärten Klageverzicht“ zurücktreten würden. Zugleich stellten sie einen Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 27. Juli 2016 wurde das Ablehnungsgesuch der Kläger gegen die Vorsitzende zurückgewiesen. Am 21. November 2016 fand vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht eine erneute mündliche Verhandlung statt, in der über den Antrag der Kläger auf Fortsetzung des Verfahrens entschieden werden sollte. In der mündlichen Verhandlung stellten die Kläger erneut einen Antrag auf Ablehnung der Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit. Außerdem stellten die Kläger Anträge auf Ablehnung der stellvertretenden Vorsitzenden und des beisitzenden Richters. Deswegen wurde die Sache vertagt. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wies die Befangenheitsgesuche mit Beschluss vom 5. April 2017 (Aktenzeichen RVG 1/2017) zurück.

Die Kläger sind der Auffassung, dass sie ihre Klagerücknahmeerklärung wirksam widerrufen hätten. Dies ergebe sich bereits aus der schriftlichen Begründung der Befangenheitsgesuche. In der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 2018 präzisieren die Kläger insoweit, dass sie die von der Vorsitzenden genannten finanziellen Konsequenzen einer Fortführung der Klagen als Drohung empfunden hätten. Sie seien auch der Meinung, dass eine Täuschung vorliege, denn die Vorsitzende habe den Gesetzestext mit falschem Wortlaut wiedergegeben, so dass sie gedacht hätten, dass die Vorschrift passe. Mit dem richtigen Wortlaut passe der Gesetzestext aber ihrer Meinung nach nicht. In rechtlicher Hinsicht sei bei der Klageberechtigung nicht der von der Vorsitzenden genannte Paragraph maßgeblich. Die Klagebefugnis sei vielmehr an § 13 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz - KVwGG zu messen. Hieraus ergebe sich die rechtliche Betroffenheit der Kläger. In der Sache selbst verweisen die Kläger auf den bisherigen schriftlichen Vortrag.

Die Kläger beantragen,

1. die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem durch den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde K. beantragten Verkauf des Frühstücks aa vollständig und eindeutig zu klären und zu erläutern,

2. die Ablehnung des Verkaufs auf Plausibilität, Stringenz mit den geltenden Satzungen und Ordnungen und Übereinstimmung mit Grundsätzen der guten Verwaltungsführung zu prüfen und uns ihr Prüfergebnis zu erläutern,
3. den Verkauf des Flurstücks aa zu genehmigen; ersatzweise das Genehmigungsverfahren an die zuständige Instanz zu verweisen und in den vorherigen Stand zurückzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

festzustellen dass der Rechtsstreit KVwG 1/2015 durch die im Termin vom 4. April 2016 erklärte Klagerücknahme der Kläger erledigt ist,

hilfsweise, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt der Klage entgegen. Der Widerruf der Klagerücknahmeerklärungen sei nicht möglich, denn dieser sei nicht durch widerrechtliche Drohungen oder Täuschungen veranlasst. In der Sache selbst verweist die Beklagte auf die fehlende Klagebefugnis, fehlende Bestimmtheit der Klageanträge sowie darauf, dass ein Kontrahierungszwang zu Gunsten der Kläger nicht bestehe. Im Übrigen sei die Versagung der ausnahmsweisen Verkaufsgenehmigung gegenüber der Gemeinde rechtmäßig gewesen. Ein Ausnahmetatbestand gemäß § 41 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 25a Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung in der ab dem 1.1.2015 geltenden Fassung (bis zum 31.12.2014 gemäß § 41 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der VwV Grundstücksrichtlinien, Abschnitt II.2.1) – besondere kirchliche, öffentliche, gemeinnützige oder wirtschaftliche Gründe – liege nicht vor.

Im Übrigen wird zum Sach- und Streitstand auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Klageverfahren KVwG 1/2015 wurde durch die Erklärungen der Kläger vom 4. April 2016 beendet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Fortsetzung des Verfahrens und Entscheidung in der Sache.

Die am 4. April 2016 von den Klägern zu Protokoll gegebene Erklärung "Wir nehmen unsere Klagen zurück" hat den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt (§ 38 KVwGG). Die Rücknahme beendet das Verfahren unmittelbar und grundsätzlich mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung mit der Folge, dass der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist und die Wirkungen der Rechtshängigkeit rückwirkend entfallen. Dem Einstellungsbeschluss kommt insoweit nur noch deklaratorische Bedeutung zu (vgl. zum staatlichen Recht Kopp/Schenke § 92 VwGO, Rn. 3).

Der Widerruf einer vor Gericht - wie hier wirksam - erklärten Klagerücknahme ist grundsätzlich nicht möglich. Denn es handelt sich bei der Klagerücknahme nicht um eine Willenserklärung im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern um eine (gestaltende) Prozesshandlung, die aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Grundsatz nicht widerrufen, angefochten oder für nichtig erklärt werden kann (ständige Rechtsprechung in allen Gerichtszweigen der staatlichen Rechtsprechung, z.B. SächsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2012, - 5 A 263/09 -; BSG, Beschl. v. 4. November 2009 - B 14 AS 81/08 B - m. w. N.; HessVGH, Beschl. v. 12. März 1991, - 1 TE 247/91-, m. w. N.; alle Entscheidungen zitiert nach juris).

Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich ein Kläger im Falle der Klagerücknahme an seiner Rücknahmeerklärung ausnahmslos festhalten lassen muss (BVerwG, Beschl. v. 27. März 2006, NVwZ 2006, 834; juris).

Ein Widerruf kommt daher in Betracht, wenn ein Restitutionsgrund i. S. d. § 580 ZPO i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO und § 75 KVwGG vorliegt. Es handelt sich im Wesentlichen um schwerste Verfahrensmängel bzw. um eine Entscheidung, die auf einer unrichtigen, insbesondere einer verfälschten Grundlage beruht, wie z. B. auf einer Urkundenfälschung oder einer strafbaren Urteilserschleichung. Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn ein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die für die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat. Derartige Gründe sind hier jedoch nicht einmal ansatzweise vorgetragen oder ersichtlich.

Ein Widerruf kommt ferner dann in Betracht, wenn es mit dem Grundsatz von Treu und Glauben, der das gesamte Recht beherrscht, unvereinbar wäre, einen Beteiligten an einer von ihm vorgenommenen Prozesshandlung - hier der Klagerücknahme - festzuhal-

ten. In diesem Zusammenhang kann auch eine Rolle spielen, ob der Betroffene durch eine richterliche Belehrung oder Empfehlung zu einer bestimmten prozessualen Erklärung bewogen worden ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. August 1998, NVwZ-RR 1999, 407; BVerwG, Beschl. v. 9. Januar 1985, - 6 B 222/84 -, juris).

Auch dieser Ausnahmetatbestand liegt nicht vor.

In der Verhandlung am 4. April 2016 hat die Vorsitzende den Klägern zutreffende und sachliche rechtliche Hinweise erteilt, mit denen die Kläger nach einer angemessenen Überlegungsfrist eine eigene Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens treffen konnten. Dies ist durch die Sitzungsniederschrift erwiesen (vgl. §§ 159 ff. ZPO) und wird im Übrigen durch die Kläger selbst auch nicht in Zweifel gezogen. Dass sich die Kläger dagegen durch Hinweise auf Prozesskosten "bedroht" gefühlt haben oder wegen einer abweichenden Rechtsauffassung zur Klagebefugnis und der hierfür maßgeblichen Vorschrift nunmehr auch "getäuscht", ist lediglich eine sehr subjektive Bewertung des Geschehens, dem objektiv aber weder der Gehalt einer Drohung noch der einer Täuschung zukommt. Insoweit wurde in dem Beschluss des Gerichts vom 27. Juli 2016 über den Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende bereits ausführlich dargestellt, dass die richterlichen Hinweise vielmehr prozessordnungsgemäß erfolgten.

Die Kläger haben daher keinen Grund vorgetragen, der hier ausnahmsweise den Widerruf einer Klagerücknahme tragen könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 KVwGG i. V. m. § 75 KVwGG und § 154 Abs. 1, § 159 VwGO.

Anlass, die Revision zuzulassen, hat nicht bestanden (§ 63 Abs. 2 KVwGG).